



# Gesellschaft katholischer Publizistinnen und Publizisten Deutschlands e. V.

<b>Satzung der</b>	
<b>Gesellschaft Katholischer Publizistinnen und Publizisten Deutschlands e. V.</b>	<b>3</b>
Präambel	3
§ 1 Sinn, Zweck und Sitz	3
§ 2 Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Erweiterter Vorstand	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Auflösung	5
<b>Geschäftsordnung mit Wahlordnung</b>	<b>6</b>
Geschäftsordnung	6
Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes	8
Schlussbestimmung	9
<b>Beitragsordnung</b>	<b>10</b>
§ 1 Regulärer Mitgliedsbeitrag	10
§ 2 Ermäßigungen vom Mitgliedsbeitrag	10
§ 3 Inkrafttreten	10
Impressum	11



# Satzung der Gesellschaft Katholischer Publizistinnen und Publizisten Deutschlands e. V.

## Präambel

Die Gesellschaft Katholischer Publizistinnen und Publizisten Deutschlands (GKP) ist ein freier Zusammenschluss von publizistisch tätigen Menschen, die aus christlicher Verantwortung auch im Beruf ihren Dienst für Gesellschaft und Kirche leisten wollen. Kollegialität und Solidarität ihrer Mitglieder gründen im gemeinsamen christlichen Glauben und äußern sich in gemeinsamen Zielen und Aufgaben.

Die Mitglieder der GKP sind im Journalismus und in der Publizistik, im Verlagswesen, in der Öffentlichkeitsarbeit, der Medien- und Kommunikationswissenschaft sowie weiteren Bereichen der Medienarbeit tätig. Sie wissen sich einig in der Verteidigung von Frieden, Freiheit und Menschenwürde. Die GKP nimmt ihre Aufgabe parteipolitisch unabhängig wahr.

Im Bereich der Ökumene bemüht sich die GKP, die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen christlichen Kirchen fortzuführen und zu verstärken. Die Bereitschaft zum Gespräch gilt auch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen.

Die GKP trägt zur beruflichen Bildung und Weiterbildung ihrer Mitglieder bei durch Informationen und Veranstaltungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Sie vertritt in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit die Interessen ihrer Mitglieder und nimmt Stellung zu publizistischen und medienpolitischen Fragen.

Die GKP bemüht sich seit ihrer Gründung im Jahre 1948 um internationale Kontakte und den weltweiten Austausch von Ideen und Erfahrungen. Sie ist Mitglied in internationalen katholischen publizistischen Organisationen und arbeitet darin aktiv mit.

## § 1 Sinn, Zweck und Sitz

1. Die GKP ist ein Zusammenschluss von Gläubigen, die publizistisch tätig sind. Auf der Basis des christlichen Glaubens trägt sie zur Meinungsbildung in der Öffentlichkeit bei, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen des publizistischen Bereiches.
2. Zu den Zwecken der GKP gehören die Förderung des religiösen und beruflichen Lebens ihrer Mitglieder, die Förderung internationaler Verständigung, Toleranz und Hilfe, insbesondere auf dem Gebiet der Medien.
3. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch lokale, regionale, überregionale und internationale Veranstaltungen, die der religiösen Vertiefung, der gegenseitigen Information, der publizistischen Berufsbildung und dem internationalen Austausch dienen.
4. Sitz der GKP ist Bergisch Gladbach. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Nach kirchlichem Recht ist die GKP ein freier Zusammenschluss von Gläubigen.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Die GKP verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der GKP. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der GKP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel der GKP dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der GKP können nur natürliche Personen sein.
2. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen entsprechende Vorstandsbeschlüsse kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entscheidet.
3. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Mitglieder, die ihren Beitrag länger als zwei Kalenderjahre säumig bleiben, können vom Vorstand nach vorheriger zweimaliger Mahnung aus der GKP ausgeschlossen werden.
4. Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstands regional zusammenschließen. Die regionalen Zusammenschlüsse schlagen dem Vorstand Beauftragte zur Berufung in den erweiterten Vorstand vor.

## § 4 Organe

1. Die Organe der GKP sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Der erweiterte Vorstand
  - c. Die Mitgliederversammlung
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen und nimmt in seinem Auftrag die Geschäftsführung wahr. Auch ein Vorstandsmitglied kann die Geschäftsführung übernehmen.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern sowie dem Geistlichen Beirat.
2. Nach außen hin wird die GKP vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens zweimal im Jahr ein. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen zu wahren, von der in dringenden Fällen abgesehen werden

kann. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 6 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören, außer den Vorstandsmitgliedern, die Regionalbeauftragten und bis zu fünf weitere, vom Vorstand zu berufende Mitglieder an. Sie haben beratende Stimme. Dabei sollten die verschiedenen Medienbereiche nach Möglichkeit vertreten sein.
2. Er wird von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, in der Regel in Verbindung mit Vorstandssitzungen, einberufen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform, und zwar mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Auf Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Einladung genügt eine Frist von 14 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt den Vorstand und zwei Mitglieder für die Kassenprüfung auf die Dauer von drei Jahren.
4. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
5. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung einbringen. Anträge, die eine Änderung der vorgeschlagenen Tagesordnung bedingen, müssen mit einer Frist von sieben Tagen in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugestellt wird.

## § 8 Auflösung

1. Die Auflösung der GKP kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Zentralkomitee der deutschen Katholiken e. V. Es soll ausschließlich und unmittelbar für religiöse und gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

*Eingetragen beim Vereinsregister unter Nr. 4837 am 6. September 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2023.*

# Geschäftsordnung mit Wahlordnung

## Geschäftsordnung

### § 1 Sitz- und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme sind alle Mitglieder der GKP berechtigt.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Die Übertragung ist gültig, wenn dem Vorstand eine Erklärung in Textform des zu vertretenden Mitgliedes vorgelegt wird. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
3. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

### § 2 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird gemäß Beschluss des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Verlangt ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2 der Satzung), so ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
3. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungsschreiben spätestens einen Tag vor Beginn der Frist an die letzten dem Vorstand bekannt gegebenen Anschriften zur Post aufgegeben sind.

### § 3 Tagesordnung

1. Über den Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Anträge, die eine Änderung der vorgeschlagenen Tagesordnung bedingen, müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein (§ 7 Abs. 5 der Satzung).
3. Anträge, die nicht in der vorgesehenen Frist beim Sekretariat der GKP eingegangen sind, können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließt.

### § 4 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied der GKP gestellt werden.
2. Anträge, die spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Sekretariat in Textform vorliegen, werden den Mitgliedern vom Vorstand vor der Mitgliederversammlung zugeleitet.

3. Dringlichkeitsanträge können zur Diskussion und zur Abstimmung gestellt werden, wenn ihre Dringlichkeit zuvor von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit bestätigt wird.

## § 5 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die/der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

## § 6 Wortmeldungen

1. Die Wortmeldung kann durch Handzeichen oder in Textform erfolgen.
2. Die Redeliste wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt.
3. Die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmt sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen bei der Versammlungsleitung.
4. Erfolgt ein Beitrag nicht zur Sache, kann nach zweimaliger Mahnung das Wort entzogen werden.
5. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, zu Richtigstellungen und zu persönlichen Bemerkungen werden den Wortmeldungen zur Sache vorgezogen. Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag Gegenrede, so ist darüber abzustimmen, nachdem mindestens eine Pro- und Contra-Stimme dazu gehört werden konnte.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder, die Bericht erstatten oder den Antrag stellen, sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören. Haben mehrere Mitglieder einen Antrag gestellt, so ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jedoch nur eine/einer von ihnen zu hören.
7. Die Redezeit in der Aussprache soll in der Regel fünf Minuten pro Beitrag nicht überschreiten. Die Versammlungsleitung kann die Redezeit allgemein beschränken oder verlängern.

## § 7 Abstimmung

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt auf die Frage der Versammlungsleitung, wer dafür ist, wer dagegen ist oder wer sich der Stimme enthält, in der Regel durch Handzeichen. Die Versammlung hat geheim abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

## § 8 Änderung der Satzung und Geschäftsordnung

1. Die Satzung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Die Geschäftsordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.

3. Ein Antrag auf Änderung muss spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung in Textform eingereicht und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes

### § 9 Wahl eines Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, dem mindestens drei, höchstens sechs stimmberechtigte Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 der Satzung angehören. Dem Wahlausschuss soll ein Mitglied des Vorstandes angehören.
2. Bei Annahme einer Kandidatur endet die Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Daher sind drei Ersatzmitglieder zu wählen, die bei Kandidatur eines Ausschussmitgliedes in der gewählten Reihenfolge nachrücken.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz übernimmt und nicht zum amtierenden Vorstand gehört.

### § 10 Vorbereitung der Wahl

1. Wahlvorschläge können bis zu vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, von jedem stimmberechtigten Mitglied beim Wahlausschuss eingereicht werden.
2. Eine entsprechende Aufforderung an die Mitglieder ergeht wenigstens sechs Wochen vor dem Wahltermin. Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen und holt die Bereitschaft der Vorgesprochenen ein, sich der Wahl zu stellen.
3. Bis zwei Wochen vor der Wahl hat der Wahlausschuss bis dahin feststehende Kandidierende den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag. In der Mitgliederversammlung können weitere Vorschläge gemacht werden.

### § 11 Durchführung der Wahl

1. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, dem nur solche stimmberechtigten Mitglieder angehören dürfen, die sich nicht selbst zur Wahl stellen.
2. Der Wahlvorstand, der aus drei Mitgliedern besteht, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Personalbefragung und Personaldebatte finden vor der Wahl statt, wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt. Von der Personaldebatte sind die Kandidierenden und evtl. Gäste der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
4. Die Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Vorstand in einem Wahlgang gewählt wird; dies gilt nicht für das Amt der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

5. Erreichen Kandidierende nicht die absolute Mehrheit, findet für sie ein zweiter Wahlgang statt, für den ebenfalls die absolute Mehrheit erforderlich ist. In einem weiteren eventuell notwendigen dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

## Schlussbestimmung

### § 12 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung ist mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 11. Oktober 1986 in Kraft getreten; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2023.

# Beitragsordnung

## § 1 Regulärer Mitgliedsbeitrag

Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 156 Euro im Jahr.

## § 2 Ermäßigungen vom Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitrag für Studierende beträgt 48 Euro im Jahr.
2. Ein ermäßigter Beitrag von 78 Euro im Jahr gilt auf Antrag für Mitglieder mit vermindertem Verdienst (z. B. in Ausbildung und Volontariat, Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Ruhestand, Freiwilligen-, Pflicht- oder Ersatzdienst). Dabei ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
3. Mitglieder, die den ermäßigten Beitrag bezahlen, sind gehalten, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes der Geschäftsstelle zu melden.
4. Über Zweifels- und Härtefälle entscheidet der Vorstand.

## § 3 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2023 in Köln in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 6. April 2019.
2. Für Mitglieder, die bis zum 17. Juni 2023 beigetreten sind, wird der erhöhte Beitrag ab 2024 wirksam.

# Impressum

Gesellschaft Katholischer Publizisten Deutschlands e.V.  
Johann-Heinrich-Lieth-Str. 12  
51515 Kürten

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch einen Stellvertreter gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten:

Joachim Frank (Vorsitzender), Carolin Kronenburg, Nicole Stroth (Stv. Vorsitzende), Claudia Auffenberg, Dr. Christian Klenk, Rafael Ledschbor, Felix Neumann, Christoph Strack (Mitglieder des Vorstands)